Amtsblatt

für den Salzlandkreis



Bernburg (Saale), 26. Januar 2011

22. Jahrgang



Nummer 3

INHALT A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises Allgemeinverfügung nach VO (EG) 1774/2002 und TierNebG für den Salz-20 landkreis B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften Stadt Bernburg (Saale) 21 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011 Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saa-22 le) am 01.02.2011 • Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 23 03.02.2011 Stadt Hecklingen Wahlbekanntmachung der Stadt Hecklingen 25 Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvor-

 Bekanntmachung der Stadt Hecklingen über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum

• Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011

stände

27

27

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung **30** Peißen

<u>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt / Halle (Saale)</u>

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Hecklingen, Schneidlingen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung: Erscheinungsweise: Bezug: Salzlandkreis nach Bedarf

Salzlandkreis,10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Allgemeinverfügung nach VO (EG) 1774/2002 und TierNebG für den Salzlandkreis

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zu Ausnahmen bezüglich der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß Verordnung (EG) 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (Tie-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz) vom 25. Januar 2004.

Tote Heimtiere nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe h) der VO (EG) 1774/2002 sind gemäß Artikel 4 Abs.1 Buchstabe a) der VO (EG) 1774/2002 als Material der Kategorie 1 einzustufen und, soweit keine Ausnahme zugelassen ist, nach Artikel 4 Abs. 2 der VO (EG) 1774/2002 zu beseitigen.

Der Salzlandkreis genehmigt mit dieser Allgemeinverfügung das Vergraben von toten Heimtieren, einschließlich Hunden und Katzen, auf dem Grundstück des Tierbesitzers, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Das Grundstück darf nicht in einem Trinkwassereinzugsgebiet oder Wasserschutzgebiet liegen.
- Die Vergrabung darf nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze geschehen.
- Die K\u00f6rper von toten Heimtieren sind so zu vergraben, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 cm starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube, bedeckt sind.
- Tierseuchenrechtliche Bedenken (Tierseuchenverdacht) dürfen dem Vergraben nicht entgegenstehen.
- Das Vergraben von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes ist verboten.

Das Vergraben von toten Heimtieren auf dem Grundstück eines Tierheimes ist auch im Einzelfall <u>nicht</u> zulässig. Das Verbot gilt nicht, sofern dem Tierheim die Erlaubnis zum Betreiben eines Tiefriedhofes durch die Landkreise erteilt wurde. Tote Heimtiere aus Tierheimen sind entweder auf einem zugelassenen Tierfriedhof zu vergraben oder über den Beseitigungspflichtigen als Material der Kategorie 1 nach Artikel 4 Abs. 2 VO (EG) 1774/2002 zu beseitigen.

§ 26 Abs. 2, § 32 b und § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Gemeindesatzungen bleiben unberührt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Die sofortige Vollziehung der vorgenannten Maßnahme ist geboten, denn es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sachgerechten Beseitigung der Hunde, Katzen und anderer Heimtiere. Von ihnen können bei Nichtbeachtung der sachgerechten Beseitigung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Seuchen, die durch nicht sachgerechte Entsorgung entstehen könnten, können die Volksgesundheit erheblich gefährden.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer 5 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

<u>Hinweis</u>

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Nr. 5 TierSG in Verbindung mit § 80 Abs. 2, Nr. 3 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg, ganz oder teilweise wiederhergestellt bzw. angeordnet werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf bei geänderter Gesetzes- oder Tierseuchenlage. Damit treten die diesbezüglichen Allgemeinverfügungen der Altkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck außer Kraft.

Im Auftrag

gez. Dr. Suck Amtstierarzt

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011
- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bernburg (Saale) liegt in der Zeit vom

28. Februar 2011 bis 4. März 2011

während der Dienststunden montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Stadt Bernburg (Saale), Schlossstraße 11 in 06406 Bernburg (Saale), Raum 015 zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 4. März 2011 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

 Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 27. Februar 2011 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 21 Bernburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf

Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) (bis zum 27. Februar 2011) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 4. März 2011) versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18. März 2011, 18:00 Uhr, bei der Stadt Bernburg (Saale) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises.
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bernburg (Saale), 17. Januar 2011

gez. Schütze Oberbürgermeister

 Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 01.02.2011

Die nächste Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am 01.02.2011, 17:00 Uhr; Rathaus II, Sitzungssaal, Schlossstraße 11, 06406 Bernburg (Saale), statt.

Öffentlicher Teil

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle der Sitzung vom 30.11.2010

Zur Tagesordnung:

BV-Nr.: 369/2011
 Bebauungsplan Nr. 63, Kennwort: "Wohngebiet Süd-West"
 Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Entwurf und die Auslegung

BV-Nr.: 370/2011
 Bebauungsplan Nr. 63, Kennwort: "Wohngebiet Süd-West"
 Billigung des 2. Entwurfes vom 13.01.2011

 BV-Nr.: 362/2011
 Bebauungsplan Nr. 73, Kennwort: "Wohngebiet an der Brunnenstraße"
 Billigung des Entwurfes

4. BV-Nr.: 354/2011
Grundsatzbeschluss zum Erstellen eines Strategie- und Handlungskonzeptes für die Ortsteile der Stadt Bernburg (Saale) im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln hier: Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des Demografischen Wandels und zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt

- 5. Informationen aus der Verwaltung
- 6. Anregungen und Bekanntmachungen

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- d) Bestätigung der Tagesordnung
- e) Protokollkontrolle der Sitzung vom 30.11.2010

Zur Tagesordnung

- Informationen zu wesentlichen gemeindlichen Einvernehmensentscheidungen (Bauanträge, BImSchG -Verfahren u. ä.)
- 8. Informationen aus der Verwaltung
- 9. Anregungen und Bekanntmachungen

gez. Hortian Vorsitzender des Planungsund Umweltausschusses

 Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 03.02.2011

Sitzungstag: 03.02.2011

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus 1,

Großer Sitzungssaal, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung:

- Feststellung der Einberufung und Beschlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO LSA,
- b) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 02.12.2010,
- Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur öffentlichen Tagesordnung:

 Konzessionsvertrag Strom zwischen Stadt Bernburg (Saale) und Stadtwerke Bernburg GmbH für die Zeit vom 01.07.2011 bis 30.04.2011 Beschlussvorlage Nr. 366/11

- Konzessionsvertrag Gas zwischen Stadt Bernburg (Saale) und Stadtwerke Bernburg GmbH für die Zeit vom 01.07.2011 bis 30.04.2011 Beschlussvorlage Nr. 367/11
- Konzessionsvertrag Fernwärme zwischen Stadt Bernburg (Saale) und Stadtwerke Bernburg GmbH für die Zeit vom 01.07.2011 bis 30.04.2011 Beschlussvorlage Nr. 368/11
- Ersatzneubau Brücke über die Fuhne im Zuge der Straße "Zum Sauren Anger" (alte Bezeichnung "Bahnhofstraße)" im OT Baalberge der Stadt Bernburg (Saale) Beschlussvorlage Nr. 327/10 NEU
- 5. Praktische Umsetzung des Konzeptes "Umgestaltung Innenstadtbereich Bernburg (Saale)", Einzelmaßnahme: Umgestaltung Lindenplatz (J), hier: Aktualisierung des technischen Ausbauprogramms
 Beschlussvorlage Nr. 333/10
- 6. Praktische Umsetzung des Konzeptes "Umgestaltung Innenstadtbereich Bernburg (Saale)", Einzelmaßnahme: Umgestaltung Käthe-Kollwitz-Straße (H), hier: Aktualisierung des technischen Ausbauprogramms Beschlussvorlage Nr. 334/10
- 7. Vorschlag der Kulturstiftung Bernburg zur Ehrung des Heimatdichters Georg Müller durch eine Gedenktafel Beschlussvorlage Nr. 353/11
- 8. Textvorschlag für die Informationstafel für Prof. Dr. Hermann Hellriegel Beschlussvorlage Nr. 358/11
- Antrag des Ortschaftsrates der Ortschaft Peißen, hier: Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bernburg (Saale) in § 6
 Beschlussvorlage Nr. 355/11
- Jahresrechnung der Stadt Bernburg (Saale) für das Jahr 2009 und Entlastung des Oberbürgermeisters Beschlussvorlage Nr. 356/11

11. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 02.12.2011,
- b) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

- 12. Vorläufige Betriebskostenzuschüsse 2011 für Kindergarten "Fuhneknirpse", "Kleine Stifte" und den Hort "Pfiffikus" der Stiftung Evangelische Jugendhilfe Bernburg Informationsvorlage Nr. 101/11
- 13. Vorläufige Betriebskostenzuschüsse 2011 für Kita "SOS-Beratungszentrum" sowie für integrative Kindertagesstätte "Regenbogen" und "Friedrich Fröbel" in freier Trägerschaft Informationsvorlage Nr. 102/11
- 14. Erwerb von Grundstücken der BVVG in Bernburg (Saale)/OT Gröna Beschlussvorlage Nr. 359/11
- 15. Verkauf des Grundstücks Gemarkung Wohlsdorf, Flur 4, Flurstück 1009 Beschlussvorlage Nr. 360/11
- 16. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen
- 17. Personalangelegenheit Planungsamt Beschlussvorlage Nr. 371/11

gez. Henry Schütze Oberbürgermeister und Vors. des Hauptausschusses

Stadt Hecklingen

- Wahlbekanntmachung der Stadt Hecklingen
 Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011
- 1. <u>Am Sonntag, dem 20. März 2011,</u>

findet in Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01: Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 41, 39444 Stadt Hecklingen, OT Hecklingen

Wahlbezirk 02: Grundschule Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 51, 39444 Stadt Hecklingen, OT Hecklingen

Wahlbezirk 03: Freiwillige Feuerwehr Groß Börnecke, Bruchtor 18, 39444 Stadt Hecklingen, OT Groß Börnecke

Wahlbezirk 04: Rathaus Cochstedt, Marktstr. 4, 39444 Stadt Hecklingen, OT Cochstedt

Wahlbezirk 05: Freiwillige Feuerwehr, Magdeburger Str. 25 a, 39444 Stadt Hecklingen, OT Schneidlingen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.02.2011 bis zum 27.02.2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- 3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18:00 Uhr in der Kreisverwaltung Bernburg, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen

der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

- 5. Der Wahlberechtigte gibt
- 5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- 5.2 die Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung vom Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

- 7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und Wahlbrief seinen mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlangegebenen briefumschlag Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

 Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hecklingen, den 21.02.2010

gez. Kosche Bürgermeister Gemeinde

(Dienstsiegel)

 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hecklingen Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände

Die in Sachsen-Anhalt zugelassenen Parteien werden hiermit aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011 einzureichen.

Nach § 48 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und § 8 Abs. 3 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) gilt zu beachten, dass Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu einem Wahlehrenamt berufen werden können. Niemand darf mehr als einem Wahlorgan angehören.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen nach § 49 LWG die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

- 1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- 3. Wahlberechtigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,

- 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.
- 7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirkes, berufen werden.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft die Gemeinde unverzüglich den Wahlvorstand.

Gemäß § 3 Abs. 4 LWO werden die genannten Parteien hinsichtlich des Vorschlagsrechts in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus § 24 Abs. 3 und 4 LWG ergibt. Sofern eine Partei von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, hat sie keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

39444 Stadt Hecklingen, den 21.01.2011

gez. Kosche Bürgermeister (Wahlleitung)

- Bekanntmachung der Stadt Hecklingen über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011
- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Stadt Hecklingen

liegt in der Zeit vom 28.02.2011 bis 04.03.2011

während der Dienst- Dienstag, dem 01.03.2011 bis 18:00 Uhr stunden und am

im Einwohnermeldeamt der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen

zur jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 04.03.2011 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Stadt Hecklingen, Einwohnermeldeamt, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

> Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum <u>27.02.2011</u> eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis <u>17 - Staßfurt</u> durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum <u>27.02.2011</u>) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum <u>04.03.2011</u>) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18.03.2011, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

 Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises.
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hecklingen, den 21.01.2011

Die Gemeinde

gez. Kosche Bürgermeister

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 20. März 2011 findet am

Donnerstag, d. 03. Februar 2011, 17:00 Uhr,

im Beratungsraum V der Landkreisverwaltung Anhalt - Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt),

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

- Eröffnung der Sitzung
- Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Kreiswahlleiter
- 3. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 22 Köthen
- 4. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 23 Zerbst
- 5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 28 Wolfen
- 6. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 29 Bitterfeld
- 7. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Köthen (Anhalt), 5. Januar 2011

gez. Böddeker Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29

<u>Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106</u>

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Peißen

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG-Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

<u>Leitungs- und</u> <u>Anlagenrechtsbescheinigungen</u>

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 205 Bernburg-Cörmigk

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Peißen	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 26.01.2011 bis zum 23.02.2011 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt Im Auftrag

gez. Fröhlich

<u>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt / Halle (Saale)</u>

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Hecklingen, Schneidlingen

Für die

Gemarkungen: <u>Hecklingen, Schneidlingen</u>

in <u>Stadt Hecklingen</u> Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung be-

schreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 03.02.2011 bis 03.03.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale) während der Besuchszeiten,

<u>Mo. bis Do. 08:00 – 18:00 Uhr /</u> <u>Fr. 08:00 – 15:00 Uhr</u>

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345 / 6912-0 gebeten.

Im Auftrag

gez. Michael Loddeke